

---

# SWISS DENTAPRIME

## Service-Garantie-Vertrag

zwischen

*Swiss Dentaprime Dental Clinic  
M-st Vilna zona, ul. 27-ma, Nr. 1  
Varna, Bulgarien*

- nachfolgend „Garantiegeber“ genannt -

und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- nachfolgend „Garantienehmer“ genannt -

### A. Präambel

Der Garantiegeber möchte interessierten Patienten nach einer umfassenden Sanierung und zahnmedizinischen Versorgung eine Garantie auf Lebenszeit anbieten. Diese Garantie umfasst die vollständige Übernahme aller Behandlungs- und Materialkosten bis zum Lebensende des Garantienehmers. Die Garantie ist beschränkt auf die vom Garantiegeber durchgeführten zahnmedizinischen Leistungen. Eine Mitwirkung des Garantienehmers zur Gesunderhaltung der Versorgung ist notwendig. Der Garantiegeber betreut hierzu den Garantienehmer mit Hilfe von digitalen Kommunikationsmitteln ein Leben lang. Im Rahmen dieser Betreuung wird der Garantienehmer an die Einhaltung der Vorsorge- und Hygiene-Maßnahmen erinnert, um langfristig die Gesundheit des Garantienehmers zu fördern. Zusätzlich werden dadurch rechtzeitig gesundheitliche oder technische Probleme in der zahnmedizinischen Versorgung identifiziert. Der Garantiegeber sichert damit auch die Garantieansprüche des Garantienehmers und übernimmt Verantwortung für die Gesundheit der vorwiegend älteren Patienten durch beratende Hilfe bei der Zahnpflege, bei der Ernährung und bei der Bewegungsförderung unter Berücksichtigung der individuellen gesundheitlichen Situation. Das Ziel dabei ist ein langes, gesundes und erfülltes Leben zu fördern.

### B. Vereinbarung

#### 1. Allgemein

Der Garantiegeber gewährt als Zahnklinik dem Garantienehmer gegenüber, soweit er die Voraussetzungen des Anspruchsberechtigten im Sinne der Ziffer 2. erfüllt, nach Zustimmung des behandelnden Arztes der Zahnklinik, für die im Rahmen der zahnmedizinischen Behandlung beim

---

Garantiegeber erworbenen Versorgung, eine Garantie auf Lebenszeit. Unabhängig von der Garantie dieses Vertrags (Service-Garantie-Vertrag Swiss Dentaprimé) stehen jedem Garantiennehmer daneben die gesetzlichen Rechte als Patient uneingeschränkt zu. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte, d.h. die Rechte auf Nacherfüllung und Rücktritt, sowie etwaige weitere Garantien seitens des Garantiegebers werden durch diese Garantie nicht eingeschränkt oder berührt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **2. Anspruchsberechtigter für Garantieleistungen**

Anspruchsberechtigter für Garantieleistungen ist jede natürliche Person, die die Garantierechte vom Garantiegeber unter Abschluss dieses Service-Garantie-Vertrags erworben hat.

## **3. Dauer der Garantie**

Der Garantiegeber gewährt die Garantie über die gesamte Lebenszeit des Garantiennehmers.

## **4. Umfang der Garantie**

Die Garantieleistung umfasst die vollständige Wiederherstellung und/oder Neuerstellung der vom Garantiegeber erbrachten Versorgung sowie die Übernahme aller daraus dem Garantiegeber entstandenen Behandlungs- und Materialkosten in der Dentalklinik des Garantiegebers. Die Garantie wird in allen Fällen durch kostenlose Versorgung geleistet. Eine Auszahlung dieser Garantie bei Leistungsverzicht durch den Garantiennehmer ist ausgeschlossen. Bei der Garantieleistung wird immer die nach aktuellem Stand der Dentalmedizin bestmögliche Lösung, bezogen auf die jeweilige Indikation, versorgt. Der Garantiegeber erstattet keine Behandlungskosten in anderen medizinischen oder zahnmedizinischen Einrichtungen sowie keine Reisekosten. Die Garantieleistung bezieht sich auf alle Kosten, die über den Kostenerstattungen der privaten oder gesetzlichen Krankenversicherungen liegen. Der Garantiegeber erhält die vom Garantiennehmer berechtigt beanspruchbaren Versicherungsleistungen privater oder gesetzlicher Krankenversicherungen. Diese werden dem Garantiennehmer durch den Garantiegeber in Rechnung gestellt und der Garantiennehmer erhält sie von seiner Versicherung zurückerstattet. Das bedeutet, dass der Service-Garantie-Vertrag alle Kosten übernimmt, die die fallweisen Erstattungsansprüche durch Krankenversicherungen des Garantiennehmers übersteigen.

## **5. Garantiebedingungen / Garantiausschlüsse / Kündigung**

Der Anspruch auf Garantieleistungen ist ausgeschlossen, wenn der Schaden vorsätzlich vom Garantiennehmer herbeigeführt wurde. Ein bewusster Vorsatz liegt vor, wenn der Schaden das vorherrschende Ziel der Handlung war. Ein Anspruch auf Garantieleistungen besteht nur dann, wenn der Garantiennehmer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Garantieleistungen alle fälligen Zahlungen an den Garantiegeber geleistet hat. Dies gilt insbesondere für Ratenzahlungen aus Behandlungsverträgen. Zudem erlischt der Garantieanspruch bei Nichterfüllung der folgenden Garantiebedingungen des Garantiennehmers, denn durch die Nichterfüllung dieser Garantiebedingungen gefährdet der Garantiennehmer aufgrund seines Verhaltens oder Unterlassens den langfristigen Behandlungserfolg. Die Ansprüche des Garantiennehmers erlöschen somit automatisch und vollumfänglich, wenn die unter Ziffer 5.1 - 5.3 aufgeführten Bedingungen durch den Garantiennehmer nicht erfüllt wurden, sowie eine vorsätzliche Beschädigung der Versorgung durch Garantiennehmer vorgenommen wurde. Der Garantiennehmer selbst kann jederzeit ohne Angaben von Gründen den Service-Garantie-Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen. Die bis zum Tag der Auflösung des Service-Garantie-Vertrags fälligen Zahlungen schuldet der Garantiennehmer dem Garantiegeber.

---

### **5.1.Kommunikations- und Beratungspauschale**

Der Garantiennehmer verpflichtet sich zur Zahlung einer monatlichen Kommunikations- und Beratungspauschale in Höhe von Euro 6,90. Die monatliche Kommunikations- und Beratungspauschale wird per SEPA-Lastschriftverfahren pünktlich zum 1.1. des Folgemonats für den vergangenen Monat eingezogen. Der Garantiegeber behält es sich vor, immer zum Ende eines Kalendermonats die Zahlungen zu prüfen und bei Nichtzahlung der Kommunikations- und Beratungspauschale eine Mahnung auszusprechen. Anfallende Mahngebühren trägt der Garantiennehmer. Der Garantiegeber kann den Service-Garantie-Vertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn ein Monatsbeitrag nach der 2. Mahnung und einer Wartefrist von 3 Monaten nicht bezahlt wurde. In diesem Fall verfallen alle Garantieansprüche.

### **5.2.Zahnpflege und Mundhygiene**

Der Garantiennehmer verpflichtet sich, eine im Folgenden beschriebene tägliche Zahnpflege und Mundhygiene durchzuführen.

1. Zahnpflege durch Bürste morgens und abends, also 2x am Tag
2. Munddusche, Zahnseide oder vergleichbar anerkannte Methode 1x am Tag nach der letzten Mahlzeit
3. Täglich vor dem Schlafen und nach jeder Zahnreinigung eine Mundspülung mit einer medizinischen Mundspül-Lösung
4. Tägliche Verwendung von intakten angeordneten Knirscher-, Bißhebungs-, oder Schutzschienen nach Vorgabe des behandelnden Zahnarztes

Der Garantiegeber behält es sich vor, im Streitfall einen unabhängigen Gutachter einzusetzen, der ein Urteil darüber abgibt, ob diese Bedingungen vom Garantiennehmer eingehalten wurden. Sollte ein Gutachten belegen, dass diese Bedingungen vom Garantiennehmer nicht erfüllt wurden, kann der Garantiegeber den Service-Garantie-Vertrag fristlos kündigen, wodurch alle Garantieansprüche verfallen.

Hinweis: Unterstützung bei der Zahnpflege und Mundhygiene bietet die eigens dafür entwickelte Applikation "Dentacare".

### **5.3.Zahnärztliche Behandlungen**

Der Garantiennehmer verpflichtet sich 3 Pflichtbesuche pro Vertragsjahr beim Zahnarzt seiner Wahl zur Vorbeugung, Identifizierung und Behandlung von entzündlichen Prozessen und Karies wahrzunehmen. Der Mindestabstand zwischen 2 Pflichtbesuchen beträgt 3 Monate. Diese Pflichtbesuche dienen zur Karies- und Parodontitis-Diagnose und Behandlung, der professionellen Zahnreinigung und Reinigung der Zahnzwischenräume sowie einer gründlichen Reinigung der Implantate.

Während dieser 3 Pflichtbesuche pro Vertragsjahr müssen mindestens die folgenden Behandlungen in Anspruch genommen werden:

1. 2x zur Kontrolluntersuchung mit einem Abstand von 6 Monaten
2. 1x innerhalb von zwei Vertragsjahren zur PSI-Parodontitis-Untersuchung
3. 1x professionelle Zahn- und Implantatreinigung
4. 1x Zahnsteinentfernung

---

Hinweis: Die Kosten dieser Pflichtbesuche werden teilweise und unter bestimmten Voraussetzungen von den privaten oder gesetzlichen Krankenversicherungen getragen, andernfalls vom Garantienehmer selbst. Der Garantienehmer bestätigt diese Pflichtbesuche auf einer eigens dafür eingerichteten digitalen Plattform unter Angabe der Termin- und Zahnarzt-Daten. Die digitale Plattform wird ab dem 01.01.2020 bereitgestellt.

## **6.Garantiefall / Abwicklung**

Ansprüche auf Garantieleistungen aus diesem Vertrag entstehen im Schadensfall ausschließlich durch Beauftragung des Garantiegebers. Garantieleistungen werden nur unter der oben genannten Anschrift durchgeführt. Tritt ein Mangel oder Schaden auf, der zu einer Einstandspflicht aus dieser Garantie führen kann, so hat der Garantienehmer dem Garantiegeber den Umstand bereits vor Mangelbeseitigung anzuzeigen, um somit dem Garantiegeber eine eigenständige Entscheidung zu ermöglichen. Der Garantiegeber prüft, ob die Garantiebedingungen vom Garantienehmer erfüllt wurden und Ansprüche auf Garantieleistungen bestehen. Der Garantienehmer ist verpflichtet, sämtliche Angaben in Bezug auf die Umstände, die zum Schadensfall geführt haben, wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen und bei der Aufklärung der Ursachen mitzuwirken. Werden hierbei fehlerhafte Angaben getätigt, ist der Garantiegeber berechtigt, wegen Verletzung der sich daraus ergebenden Obliegenheitspflichten die Garantieleistung abzulehnen.

## **7.Schweigepflichtsentbindung**

Der Garantienehmer entbindet die im Rahmen der Garantie-Anspruchsprüfung im Sinne der Ziffer 5.3 behandelten Ärzte gegenüber dem Garantiegeber von der Schweigepflicht. Zudem willigt der Garantienehmer ein, dass der Garantiegeber, im Falle einer Urteilsbildung durch einen unabhängigen Gutachter im Sinne der Ziffer 5.2, demgegenüber von der Schweigepflicht entbunden wird.

## **8.Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand**

Dieser Service-Garantie-Vertrag richtet sich nach bulgarischem Recht. Der Gerichtsstand ist Varna, Bulgarien.

**Datum des (voraussichtlichen) Abschlusses der Behandlung** \_\_\_\_\_

[Ort, Datum]

[Ort, Datum]

\_\_\_\_\_  
Unterschrift [Garantiegeber]

\_\_\_\_\_  
Unterschrift [Garantienehmer]